

Richtlinien für Biomassewärmeanlagen in der Steiermark für die Förderung von Investitionen im Bereich der Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (Förderungsmaßnahme 311 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013)

Version II, gültig ab 1.4.2010

Rechtsgrundlagen

- Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 idgF. (Programmcode: CCI 2007 AT 06 RPO 001).
- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Sonstige Maßnahmen“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idgF. Darin scheint unter Punkt 9 die gegenständliche Förderungsmaßnahme „Diversifizierung land und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (M 311)“ auf.
- Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Handhabung der Förderungsmaßnahme „Diversifizierung land und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (M 311)“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.22/0017-II/6c/2010.

Ziele

Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Energiedienstleistungen.

Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- **Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**
Als Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gelten:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
 - Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen des Programms verfolgen.

▪ **Sonstige Förderungswerber**

Als sonstige Förderungswerber gelten natürliche Personen, wenn sie Mitglieder eines Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind.

▪ **Zusammenschlüsse**

Als Förderungswerber können auch Zusammenschlüsse zwischen Bewirtschaftern, zwischen sonstigen Förderungswerbern sowie zwischen Bewirtschaftern und sonstigen Förderungswerbern auftreten. Sind an diesen Zusammenschlüssen auch Dritte beteiligt, so sind nur solche Zusammenschlüsse förderbar, in denen die Mitglieder des Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe über mindestens 95 % des eingesetzten Kapitals und der Stimmrechte verfügen.

Förderungsgegenstand

Biomassewärmanlagen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 4 MW und Abwärmenutzungen von Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Biogasanlagen, Holzverstromungsanlagen, etc).

Förderbar sind

- Heizzentrale inklusive aller technischen Einrichtungen, Heizhaus, Lagerhalle, Wärmeverteilnetz mit Regelung und Überwachungseinrichtung und Wärmeübergabestationen.
- Baumaßnahmen nur im unmittelbar erforderlichen Ausmaß. Baumaßnahmen außerhalb des Anlagenareals sind bei Fernwärme höchstens bis einschließlich Wärmeübergabestationen förderbar, und nur sofern im funktionellen Zusammenhang und im Eigentum des Förderungswerbers.
- Bauaufwand zur Errichtung von Verkehrs- oder Manipulationsflächen nur im quantitativ und qualitativ unbedingt nötigen Umfang, unter der Voraussetzung, dass der Förderungswerber Grundeigentümer ist oder andernfalls eine entsprechend langfristige Dienstbarkeit oder dergleichen besteht.
- Thermische Solaranlagen, sofern diese eine Nebennutzung darstellen und zur wirtschaftlichen Verbesserung des Gesamtprojektes beitragen.
- Vorleistungen in Form von Aufwendungen für Planung, Variantenuntersuchung, Gutachten, etc. bis zu einem Ausmaß von höchstens 5 % der Investitionskosten (zur Förderung beantragte anrechenbare Gesamtkosten).
- Aufwendungen für den Q-Beauftragten sind im Rahmen der Bestimmungen für immaterielle Kosten förderfähig.

Nicht förderbar sind

- Grundstückskosten
- Anschließungskosten, Anschlussgebühren
- Wärmeverteil- und Wärmenutzungssysteme auf Abnehmerseite
- Heizanlagen auf fossiler Brennstoffbasis
- Stromteil bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Instandhaltung und Instandsetzung, Ersatzteile und Reparaturen
- Fahrzeuge
- Steuern, öffentliche Gebühren und Abgaben (davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Schotterabgabe)

- Verfahrenskosten, Finanzierungs- und Versicherungskosten, Lizenzgebühren, Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, Leasingraten, Geldverkehrskosten, Mahnspesen
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- Verbrauchsmaterialien (Werkzeuge, etc.)
- Verwaltungskosten (Handy, etc.)
- Abschreibungen

Förderungsvoraussetzungen

Ein Vorhaben wird nur dann gefördert, wenn die nachfolgend definierten Fördervoraussetzungen erfüllt werden:

- **Definition eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes**
Unter einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb wird ein ganzjährig bewirtschafteter Betrieb mit üblichen Wohn- und Betriebsgebäuden verstanden, der mindestens 3 ha land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet oder mindestens 2 GVE hält. Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die weniger als 3 ha land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften oder 2 GVE halten, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen. Die Betriebsnummer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist anzugeben.
- **Definition der Mitglieder eines Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**
Als Mitglieder des Haushalts eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gelten volljährige und noch nicht im Ruhestand befindliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.
- **Energieverkauf an Dritte**
Der Energieverkauf an Dritte muss wert- und mengenmäßig überwiegen.
- **Investitionsobergrenze**
Es können nur Anträge für neue Biomassewärmeeinrichtungen, für die Erweiterung von bestehenden Biomassewärmeeinrichtungen sowie für Wärmeleitungs- und -verteilereinrichtungen bei bäuerlichen Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen berücksichtigt werden, deren Investitionsobergrenze einen Betrag von 500.000 Euro binnen drei Jahren nicht übersteigt (zur Förderung beantragte anrechenbare Gesamtkosten). Im Falle der Erweiterung von Altanlagen sind in diesem Zeitraum angefallene Investitionskosten einzurechnen.
- **Investitionsuntergrenze**
Die gesamten Nettoinvestitionskosten (zur Förderung beantragte anrechenbare Kosten) müssen mindestens 10.000 Euro betragen.
- **Betrieb und Betreuung der Anlagen**
Die geförderten Anlagen müssen vom Förderungswerber selbst betrieben und betreut werden.
- **Rohstoffeinsatz**
Die für die Wärmeerzeugung eingesetzten Rohstoffe (Waldhackgut, landwirtschaftliche Energiepflanzen, etc.) müssen nachweislich zur Gänze direkt von Land- und Forstwirten oder von land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (z.B. Agrargemeinschaften, Waldverbände, Waldwirtschaftsgemeinschaften, Biomassehöfe) bezogen werden. Eine Spitzenlastabdeckung

sowie eine Notversorgung mit nicht direkt von Land- und Forstwirten bezogenen erneuerbaren Energieträgern bzw. fossilen Energieträgern sind jedoch zulässig.

▪ **Technisches und wirtschaftliches Gesamtkonzept**

Für das Projekt ist ein technisches und wirtschaftliches Gesamtkonzept (Ausbaustufen, geplanter Endausbau, etc.) einschließlich eines Rohstoffversorgungskonzeptes vorzulegen. Die zeitgemäßen technischen und wirtschaftlichen Standards sind einzuhalten. Die technisch/wirtschaftlichen Standards für Biomasse-Fernheizwerke laut ÖKL-Merkblatt Nr. 67 i.d.g.F. sind grundsätzlich zu erfüllen.

Der **Nachweis einer gesicherten Rohstoffversorgung** ist für mindestens 75 % des erforderlichen Brennstoffbedarfs zu erbringen. Dies kann folgendermaßen erfolgen:

- Nachweis der Waldfläche, der am Projekt beteiligten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe;
- Nachweis der für die Produktion von Energiepflanzen verfügbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, der am Projekt beteiligten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (sofern die Anlage für die energetische Verwertung von landwirtschaftlichen Energiepflanzen rechtlich zugelassen ist);
- Lieferverträge mit Land- und Forstwirten oder land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen für die Lieferung von zulässigen Rohstoffen (Waldhackgut, landwirtschaftliche Energiepflanzen, etc.), wobei diese Lieferverträge für eine Mindestdauer von fünf Jahren abgeschlossen sein müssen.

Der **Nachweis einer gesicherten Wärmeabnahme** ist durch Wärmelieferverträge für zumindest 75 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Wärmemenge zu erbringen.

Bei der Projekterstellung sind die kleinräumigen Auswirkungen des Vorhabens insbesondere hinsichtlich Umwelt und Rohstoffversorgung zu berücksichtigen und ist eine bestmögliche regionale Wertschöpfung anzustreben (Diversifizierungskonzept).

▪ **QM-Heizwerke**

Gemäß dem Qualitätsmanagementsystem QM-Heizwerke muss vom Förderwerber ein Q-Beauftragter bestellt werden, sobald bei der Errichtung von neuen Heizwerken bzw. bei Erweiterungen bestehender Anlagen eine biogene thermische Gesamt-Nennleistung von 400 kW bzw. bei Netzneu- und Ausbauten eine Trassengesamtlänge von 1.000 lfm (nach Ausbau) erreicht bzw. überschritten wird. Grundlage für die Fördergenehmigung ist das Erreichen der Meilensteine I und II gemäß Qualitätsmanagementsystem QM-Heizwerke und dessen Bestätigung durch den Q-Beauftragten.

Art und Ausmaß der Förderung

Max. 30 % der gesamten Nettoinvestitionskosten (zur Förderung beantragte anrechenbare Kosten) als Direktzuschuss.

Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Die erbrachten Eigenleistungen sind insbesondere durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen. Übersteigt der Rechnungsbetrag € 5.000,- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

Förderungsabwicklung

▪ **Ansuchen vor Projektbeginn**

Das Ansuchen muss vor Projektbeginn bei der Landesförderstelle vollständig eingebracht sein. Nach der vollständigen Einreichung und Prüfung der Unterlagen wird eine Projektnummer

vergeben. Die Kostenanerkennung im Falle einer positiven Förderungserledigung kann erst ab Vergabe dieser Projektnummer erfolgen.

▪ **KPC-Gutachten**

Über 250.000 Euro Investitionsvolumen hat die Bewilligende Stelle unbeschadet ihrer Richtlinien mäßigen Aufgaben ein Fördergutachten der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einzuholen, das hinsichtlich der Förderungshöhe und allfälliger Auflagen verbindlich ist. Referenzgröße hinsichtlich des Investitionsvolumens ist dabei das Gesamtprojekt einschließlich allfälliger Ausbaustufen. Zur Erstellung des Gutachtens hat die Bewilligende Stelle die Projektsunterlagen unter Verwendung des Formblatts für die landwirtschaftliche Diversifizierungsschiene M 311a „Übermittlungsblatt für Unterlagen zur Begutachtung von landwirtschaftlichen Biomasseprojekten“ an die KPC zu übermitteln. Im Fall der Erweiterung von bereits bestehenden Anlagen ist das Gutachten einzuholen, sofern die Investitionssumme binnen drei Jahren 250.000 Euro übersteigt.

▪ **Einreich-/Förderstelle**

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark
Forstabteilung, Referat Energie und Biomasse
8010 Graz, Hamerlinggasse 3

▪ **Antragstellung**

Die Anträge können ab 1. Jänner 2007 bei der Einreich-/Förderstelle eingereicht werden.

▪ **Erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular und Indikatorenblatt
- Verpflichtungserklärung
- Projektbeschreibung
- Technisch wirtschaftliches Datenblatt/Beurteilungsblatt bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung (angelehnt an VDI 2067)
- Bau- u. Lageplan – Netzplanentwurf
- Bankbestätigung (Bonitätserklärung)
- Wärmelieferverträge für zumindest 75 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Wärmemenge
- Liste der Wärmeabnehmer
- Anbote und Kostenvoranschläge samt Kostenaufstellung
- Konzept über Rohstoffaufbringung (Eigenflächen zzgl. Lieferverträge)
- Beim Einsatz von landwirtschaftlichen Brennstoffen (z.B. Miscanthus):
 - Genehmigung der Baubehörde (bezogen auf den verwendeten Brennstoff)
 - Bestätigung des Kesselerzeugers über die mögliche Verwendung des Brennstoffes
 - Bestätigung des Kesselerzeugers, dass der verwendete Brennstoff keinen Einfluss auf die Garantiebestimmungen hat
- Gemeindebefürwortung

Nachgereicht werden können:

- Behördliche Genehmigungen
 - Baubewilligung
 - Benützungsbewilligung (wenn keine Benützungsbewilligung, dann Rauchfangkehrer- u. Elektroinstallateur-Attest bzw. Installateursbestätigung) oder Betriebsanlagengenehmigung
- Typenprüfung des Biomassekessels bzw. Bekanntgabe von Fabrikat und Type des Biomassekessels
- Bestätigung über Teilnahme an Betreiberschulungen

- Versicherung (Feuerversicherung für das gesamte Projekt)
 - Satzung, Statuten, Gesellschaftsvertrag
 - Eintragung ins Genossenschaftsregister bzw. Firmenbuch
-
- **Formulare und Informationen sind erhältlich bei**
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark
Forstabteilung, Referat Energie und Biomasse
8010 Graz, Hamerlinggasse 3
Frau Brigitte Paschinger
Telefon: 0316/8050-1434; Fax: 0316/8050-1430
E-Mail: brigitte.paschinger@lk-stmk.at